



PASSIVHAUS-FACHAUSSTELLUNG

Teilnahmebedingungen

1. Ausstellungsort

Saalebene und Saalfoyer des Internationalen Congress Center Dresden, 01067 Dresden

2. Veranstalter

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

3. Anmeldung

- 3.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular, das dem Veranstalter ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zugesandt werden muss.
- 3.2 Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung.
- 3.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen, wie sie in den Teilnahmebedingungen und der Hallenbenutzungsordnung sowie den zulässigen Bodenbelastungen des Maritim Hotel & Internationales Congress Center Dresden ausgeführt werden, an. Der Anmelder haftet für Verstöße aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit (grobe und leichte) gegen diese Bedingungen. Er steht dafür ein, dass den auf der Ausstellung beschäftigten Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen die Bedingungen bekannt sind und diese von ihnen eingehalten werden.

4. Zulassung / Platzzuteilung

- 4.1 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.
- 4.2 Zugelassen werden können alle Firmen, Institutionen etc., deren Artikel sachlich und thematisch in den Rahmen der Ausstellung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsständen ist gestattet, es müssen jedoch alle beteiligten Firmen dem Veranstalter schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4.3 Alle Exponate müssen in der Anmeldung mit Maßen und Gewicht genau bezeichnet werden.

5. Mitaussteller

- 5.1 Mitaussteller sind alle Firmen, die unter eigenem Firmennamen neben den Antragsteller auf dem gemieteten Stand des Antragstellers ausstellen.
- 5.2 Mitaussteller müssen sich unabhängig vom Hauptaussteller schriftlich anmelden. Eine ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.
- 5.3 Die gemeinsam ausstellenden Aussteller und Mitaussteller benennen einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als verantwortlichen Ansprechpartner.
- 5.4 Pro zugelassenem Mitaussteller wird eine Einschreibgebühr von 250 € erhoben. Mitaussteller werden in die Ausstellerliste aufgenommen. Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen Verpflichtungen der Mitaussteller, die sich aus den Vertragsbedingungen ergeben.

6. Platzzuteilung

Der Veranstalter behält sich – falls erforderlich – das Recht vor, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme informiert der Veranstalter den Aussteller unverzüglich, wobei nach Möglichkeit ein gleichwertiger anderer Stand angeboten wird. Innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mitteilung zur Platzänderung ist der Aussteller berechtigt, seine Anmeldung zurückzunehmen. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

7. Aufbau

Der Aufbau erfolgt am Donnerstag, den 27.05.2010 ab 10.00 Uhr und muss spätestens bis 20.00Uhr abgeschlossen und das Verpackungsmaterial entfernt sein.

8. Standgestaltung / Standausrüstung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

9. Abbau / Räumung der Ausstellungsfläche

Ein ganz- oder teilweiser Abbau des Standes ist vor Ende der Passivhaustagung, Samstag, den 29.05.2010, 17 Uhr, nicht statthaft. Die Ausstellungsfläche muss Samstag, den 29.05.2010 bis 22 Uhr geräumt sein. Bei Nichteinhaltung wird unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten eine pauschale Vertragsstrafe von 2.000 € erhoben, die dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

10. Verkaufsregeln

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und vom Veranstalter bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter.

11. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Ausstellergut. Der Aussteller haftet für alle Schäden am Ausstellungsgebäude, dessen Zufahrten und Einrichtungen die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden, ohne Verschuldensnachweis durch den Veranstalter.

12. Standmiete

Die vorherige und volle Bezahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

13. Gewährleistung

Etwaige Reklamationen wegen Mängeln der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber vor Beginn der Ausstellung schriftlich anzuzeigen, so dass der Veranstalter etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

14. Rücktritt

- 14.1 Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 14.2 Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Mietpreises fällig, es sei denn, dem Veranstalter gelingt es, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall zahlt der Aussteller nur 25% des Mietpreises, mindestens jedoch 400 € zzgl. MWSt. als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand.
- 14.3 Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.

15. Vorbehalte

- 15.1 Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich umzulegen, die Dauer zu verändern oder – falls Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den vom Aussteller gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und / oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.

- 15.2 Findet die Ausstellung aus von nicht durch den Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 25% des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 15.3 Hat der Veranstalter den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.
- 15.4 Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

17. Hausrecht

Während der Veranstaltung und ihres Auf- und Abbaus gilt für alle beteiligten Personen auf dem gesamten Gelände das Hausrecht des Veranstalters. Den Weisungen seines Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die Richtlinien zu Technik und Standbau sowie die Richtlinien für den Brandschutz berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsbedingungen, wie die in den Ausstellungsrichtlinien, den Ausstellungsbedingungen und den technischen Rahmenbedingungen genannt sind, hat die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Vielmehr soll sinngemäß gelten, was der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dresden.